

# Amtsblatt für die Gemeinde Schulzendorf

## Schulzendorfer Gemeindekurier



15. Jahrgang \* Nr. 07/08 \* Schulzendorf, den 01.10.2008

### Inhaltsverzeichnis

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- |   |         |
|---|---------|
| ▪ Beschlüsse des Hauptausschusses vom 26.08.2008  | Seite 1 |
| ▪ Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 04.09.2008  | Seite 2 |
| ▪ Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Keine neuen Tagebaue – für eine zukunftsfähige Energiepolitik“                                 | Seite 2 |
| ▪ Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Schulzendorf im Bereich der Gemeinde Schulzendorf | Seite 6 |
| ▪ 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Schulzendorf für das Haushaltsjahr 2008   | Seite 7 |
| <b>Nichtamtliche Bekanntmachungen</b>   | Seite 8 |

### AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

#### Aus der Sitzung des Hauptausschusses am 26.08.2008

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 26.08.2008 folgende Beschlüsse gefasst:

- **Vergabe nach VOB/A (Bauleistungen): Grundhafter Ausbau (Erneuerung, Verbesserung) des Gehweges und der Straßenbeleuchtung der Hauptverkehrsstraße Dorfstraße im Abschnitt zwischen Miersdorfer Straße/Ernst-Thälmann-Straße und Waltersdorfer Chaussee/Dorfstraße und der Hauptverkehrsstraße Waltersdorfer Chaussee bis zur Gemarkungsgrenze Schulzendorf Los 1 - Gehwegausbau entlang der K 6160 Waltersdorfer Chaussee und Dorfstraße**  
**Beschluss Nr.: HA-05-08/1-08-08**

Der Hauptausschuss stimmte dem Vergabevorschlag der Verwaltung der Gemeinde Schulzendorf zu, die oben genannte Bauleistung

in Höhe von 176.343,41 € (brutto)

an die Baufirma: Tief- und Straßenbau E. Leyer  
Erbengemeinschaft Leyer/Kidzun  
Schönwalder Straße 5  
15910 Kausnick, Groß Wasserburg

zu vergeben. Der Bürgermeister wurde beauftragt, den Vertrag abzuschließen.

- **Vergabe nach VOB/A (Bauleistungen): Grundhafter Ausbau (Erneuerung, Verbesserung) des Gehweges und der Straßenbeleuchtung der Hauptverkehrsstraße Dorfstraße im Abschnitt zwischen Miersdorfer Straße/Ernst-Thälmann-Straße und Waltersdorfer Chaussee/Dorfstraße und der Hauptverkehrsstraße Waltersdorfer Chaussee bis zur Gemarkungsgrenze Schulzendorf Los 2 - Straßenbeleuchtung entlang der K 6160 Waltersdorfer Chaussee und Dorfstraße**  
**Beschluss Nr.: HA-06-08/2-08-08**

Der Hauptausschuss stimmte dem Vergabevorschlag der Verwaltung der Gemeinde Schulzendorf zu, die oben genannte Bauleistung

in Höhe von 85.945,73 € (brutto)

an die Baufirma: Elektroinstallation & Elektrofachhandel  
Klaus-Dieter Schmidt  
Gewerbeparkring 55  
15517 Fürstenwalde

zu vergeben. Der Bürgermeister wurde beauftragt, den Vertrag abzuschließen.

- **Vergabe nach VOL / A (Lieferleistung): Lieferung eines Dreiseitenkippers bis 7,5 t einschl. Ladekran (Los 1 - Lieferung eines Dreiseitenkippers bis 7,5 t) (Los 2 – Lieferung eines Ladekrans)**  
**Beschluss Nr.: HA-07-08/3-08-08**

Der Hauptausschuss stimmte dem Vergabevorschlag der Verwaltung der Gemeinde Schulzendorf zu, die Lieferung eines Dreiseitenkippers bis 7,5 t einschl. Ladekran (Los 1 und Los 2)

in Höhe von 81.169,90 € (brutto)  
an das Unternehmen: MAN Truck & Bus Deutschland GmbH  
Truck Center Berlin  
Nonnendammallee 1 – 5  
13599 Berlin

zu vergeben. Der Bürgermeister wurde beauftragt, den Vertrag abzuschließen.

- **Vergabe eines Feuerwehrfahrzeuges einschließlich Hubarbeitsbühne mit feuerwehrtechnischer Ausrüstung**

**Beschluss Nr.: HA-08-08/4-08-08**

Der Hauptausschuss stimmte dem Vergabezuschlag der Verwaltung der Gemeinde Schulzendorf zu, ein Feuerwehrfahrzeug einschließlich Hubarbeitsbühne mit feuerwehrtechnischer Ausrüstung

in Höhe von 279.650,00 € (brutto)  
an die Firma Wumag Elevant GmbH  
Düsseldorfer Straße 100  
47809 Krefeld

zu vergeben.

## Aus der Sitzung der Gemeindevertretung am 04.09.2008

Die Gemeindevertretung Schulzendorf hat in ihrer ordentlichen Sitzung am 04.09.2008 folgende Beschlüsse gefasst:

- **Genehmigung einer Dienstreise des Bürgermeisters nach Brüssel**

**Beschluss Nr. GV-30-08/1-09-08**

Die Gemeindevertretung genehmigte die Dienstreise des Bürgermeisters nach Brüssel in der Zeit vom 30.03. bis 01.04.2009.

- **Nachtrag zur Nutzungsvereinbarung Begegnungsstätte**

**Beschluss Nr. GV-26-08/2-09-08**

Der Bürgermeister wurde ermächtigt, Neuregelungen im § 1 in die am 22.09.05 zwischen der Gemeinde Schulzendorf und dem Kultur Klub Schulzendorf e. V. abgeschlossene Nutzungsvereinbarung Begegnungsstätte aufzunehmen.

- **Aufnahme von Partnerschaftsbeziehungen mit der Gemeinde Kargowa in Polen**

**Beschluss Nr.: GV-29-08/3-09-08**

Die Gemeindevertretung beauftragte den Bürgermeister mit der Gemeinde Kargowa (Polen) eine Partnerschaft aufzunehmen.

- **Einrichtung eines Trauzimmers für die Gemeinde Schulzendorf im neuen Rathaus**

**Beschluss Nr.: GV-27-08/4-09-08**

Der Bürgermeister wurde beauftragt im neuen Rathaus ein Trauzimmer einzurichten.

- **Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schulzendorf für das Haushaltsjahr 2008**

**Beschluss Nr.: GV-25-08/5-09-08**

Die Gemeindevertretung Schulzendorf hat die 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Schulzendorf für das Haushaltsjahr 2008 (Anlage 1) mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 (Anlage 2) und den Finanzplan und das Investitionsprogramm der Gemeinde Schulzendorf für die Jahre 2007 – 2011 (Anlage 3) beschlossen.

Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen wird nachstehend bekannt gemacht.

- **Entscheidung zur Finanzierung für den Erwerb des Rathauses**

**Beschluss Nr.: GV-28-08/6-09-08**

Die Gemeindevertretung hat beschlossen die im B-Plan Zentrum Dreieck ausgewiesene Gemeinbedarfsfläche auf dem Dreieck, mit der Baulichkeit (Rathaus) käuflich zu einem Festpreis von 3.646.242,37 € (Brutto) zu erwerben:

Die Finanzierung zum Erwerb des Rathauses, einschließlich der im B-Plan ausgewiesenen Bedarfsfläche soll über Kreditaufnahme bis zu einer Höhe von max. 4 Mio. € (3,7 Mio. € + 300 T € für Ausstattung) erfolgen. Die finanziellen Mittel sind in den Haushalt 2009 einzustellen.

Der Bürgermeister wurde beauftragt die erforderlichen Vertragsverhandlungen mit der Hochtief Construction AG zu führen.

Der Vertragsentwurf ist der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorzulegen. Zur Vorbereitung des Vertrages ist externer wirtschaftlicher und rechtlicher Sachverstand hinzuzuziehen.

Der Beschluss GV-32-07/10-09-07 wird aufgehoben.

*Die vorgenannten Beschlüsse können im vollen Wortlaut im Gemeindeamt Schulzendorf, Otto-Krien-Str. 26, in 15732 Schulzendorf während der Öffnungszeiten eingesehen werden.*

## Bekanntmachung des Bürgermeisters

### Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Keine neuen Tagebaue – für eine zukunftsfähige Energiepolitik“

Die Vertreter der Volksinitiative „Keine neuen Tagebaue – für eine zukunftsfähige Energiepolitik“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem **10. Oktober 2008 bis zum 9. Februar 2009** durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen unterstützt werden:

Gemeinde Schulzendorf, Otto-Krien-Straße 26  
15732 Schulzendorf, Zimmer 25

zu den Zeiten	Montag	9 – 12 und 13 – 15 Uhr
	Dienstag	9 – 12 und 13 – 18 Uhr
	Mittwoch	9 – 12 und 13 – 15 Uhr
	Donnerstag	9 – 12 und 13 – 15 Uhr
	Freitag	9 – 12 Uhr

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **9. Februar 2009**

- das 18. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 10. Februar 1991 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Unterstützung des Volksbegehrens geschieht nach § 15 Abs. 1 VAGBbg durch die Eintragung in die Eintragungslisten. Auf Grund des § 17 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht **nur** bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 und 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 3 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies der aufsichtsführenden Person mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

**Gesetz zum mittelfristigen Ausstieg aus der Braunkohleförderung in Brandenburg**

**Art. 1**

§ 3 des Landesplanungsgesetzes und Vorschaltgesetzes zum Landesentwicklungsprogramm für das Land Brandenburg (Brandenburgisches Landesplanungsgesetz – BbgLPIG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 [GVBl. I 2003 S. 9], geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 [GVBl. I S. 96]) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:

„13. Die obertägige Gewinnung von Braunkohle ist ausschließlich in den

- in der Verordnung über die in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Cottbus-Nord vom 18. Juli 2006 (GVBl. II 2006 S. 369)
- in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde vom 5. Dezember 2002 (GVBl. II 2002 S. 689) und
- in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I vom 21. Juni 2004 (GVBl. II 2004 S. 614) festgelegten Abbaugrenzen zulässig.“

b) Die bisherigen Nummern 13 bis 15 werden Nummern 14 bis 16.

c) In der Nummer 15 (neu) wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die Revitalisierungs- und Entwicklungsbemühungen von Gemeinden für Siedlungen, die durch den Braunkohleabbau ehemals zur Umsiedlung vorgesehen waren, sind zu unterstützen.“

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die in Absatz 1 enthaltenen Ziele mit Ausnahme der Ziele der Nummern 13 und 15 gelten nur so lange fort, bis sie durch Wirksamwerden entsprechender oder widersprechender Ziele in den gemeinsamen Landesentwicklungsplänen nach Artikel 8 des Landesplanungsvertrages ersetzt werden. Entsprechendes gilt für die Anlagen 1 bis 3 des Gesetzes.

Pläne und Programme, die dem in Nummer 13 des Absatzes 1 genannten Ziel widersprechen, sind unzulässig.“

**Art. 2**

Dem § 8 des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Verwaltungsgerichtsgesetz – BbgVwGG – vom 22. November 1996 [GVBl. I S. 317] geändert durch

Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 [GVBl. I S. 281]) wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Jeder Einwohner und jede nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes des Bundes anerkannte Vereinigung mit Sitz im Land Brandenburg kann, ohne eine Verletzung eigener Rechte geltend zu machen, gegen behördliche Entscheidungen und Pläne, die entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 BbgLPIG die obertägige Gewinnung von Braunkohle zulassen oder die planerischen Voraussetzungen schaffen, vor dem zuständigen Verwaltungsgericht vorgehen.“

### Art. 3

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg vom 7. Juli 1997 (GVBl. I S. 72) aufgehoben.

### Art. 4

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

### Gesetzesbegründung:

#### A. Allgemeines

Anlass des Gesetzes ist der ökologisch, sozial, wirtschaftlich, energiepolitisch und insbesondere auch landesplanerisch motivierte Ausstieg aus dem obertägigen Abbau von Braunkohle. Der Abbau der Braunkohle führt zu erheblichen negativen Folgen für die Landschaft, den Naturhaushalt, den Bodenhaushalt, den Wasserhaushalt aber auch für die regionale Wirtschaftsstruktur und die Energiepolitik (schlechte Klimabilanz, geringe Effizienz) und zu erheblichen Folgekosten für die Allgemeinheit. Die Nutzung von Braunkohle ist insbesondere wegen des mit ihrer Verbrennung verbundenen enorm hohen CO<sub>2</sub>-Ausstoßes in einem modernen Energiekonzept auf das notwendige Minimum zu reduzieren und perspektivisch zu beenden. Das Land Brandenburg ist in besonderer Weise und in weiten Teilen der südlichen Landeshälfte von den Folgen des Braunkohleabbaus geprägt. Der weitere obertägige Abbau von Braunkohle soll daher in Brandenburg aus landesplanerischen, energiepolitischen und weiteren umweltpolitischen (Naturschutz, Bodenschutz) Gründen mittelfristig unterbunden werden.

Im bundeseinheitlich im Bundesberggesetz geregelten Bergrecht wird die Braunkohle als bergfreier Bodenschatz einem spezialgesetzlichen bundesweit einheitlichen Zulassungsregime unterworfen.

Der grundsätzlichen Zulassung des Abbaus ist mit dem bisher sehr umfangreichen und dem weiterhin in weiten Teilen des Landes Brandenburg zulässigen obertägigen Abbau der Braunkohle Rechnung getragen.

Die Länder regeln die Ziele und Grundsätze der Bodennutzung im Recht der Landesplanung, das sich in Brandenburg auch bisher schon mit dem Braunkohletagebau und seinen

Folgen auseinanderzusetzen hatte und etwa in § 3 Abs. 1 Nr. 13 und 14 des Brandenburgischen Landesplanungsgesetzes die eingangs erwähnten Zielvorgaben enthält, die auf den nachfolgenden Planungsebenen (Landesentwicklungsprogramm, Landesentwicklungspläne, Regionalpläne, Braunkohlepläne) umzusetzen sind.

Das Recht des Bergbaus und das Recht der Raumordnung unterliegen nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 und 31 GG der konkurrierenden Gesetzgebung. Der Bund hat den Abbau der Braunkohle als bergfreiem Bodenschatz im Bundesberggesetz einem bundeseinheitlichen Nutzungsregime unterworfen. Vorgaben der Landesplanung finden hierbei in unterschiedlichem Maße Berücksichtigung. Ziele der Landesplanung können der Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 9 ROG sind für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dem wurde in Brandenburg mit der Einräumung weitreichender Möglichkeiten zum obertägigen Abbau von Braunkohle Rechnung getragen. Eine Planung weitergehender Abbaumöglichkeiten ist bundesrechtlich nicht gefordert.

Der Gesetz-Entwurf greift die gesetzgeberische Kompetenz des Landes im Rahmen der raumordnungsrechtlichen Regelungen auf und ordnet die landesplanerischen Vorgaben für die mittel- bis langfristige Fortsetzung des obertägigen Abbaus der Braunkohle neu. Dem wird ein Klagerecht zur Seite gestellt und folgerichtig das Gesetz zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg aufgehoben.

#### B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Artikel 1 ändert mit der Einführung eines neuen Ziels der Landesplanung das Landesplanungsgesetz entsprechend der allgemeinen Zielsetzung des Gesetzes.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a)

Mit der Änderung wird in § 3 des Landesplanungsgesetzes die Begrenzung der obertägigen Gewinnung von Braunkohle auf die

- in der Verordnung über die in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Cottbus-Nord vom 18. Juli 2006 (GVBl. II 2006 S. 369)
- in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Jämschwalde vom 5. Dezember 2002 (GVBl. II 2002 S. 689) und
- in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I vom 21. Juni 2004 (GVBl. II 2004 S. 614)

festgelegten Abbaugrenzen als neue Nummer 13 festgelegt. Die devastierende Wirkung obertägigen Braunkohleabbaus und die ökologischen Schäden fanden schon bisher in den

Zielen der Landesplanung (§ 3 Nr. 13 Landesplanungsgesetz) Berücksichtigung. Neu ist die Festlegung der räumlichen Grenzen auf dieser Planungsebene. Die Festlegung ist Ergebnis einer landesplanerischen Abwägung, in der vor allem dem räumlichen Umfang des bisherigen obertägigen Abbaus von Braunkohle im Land Brandenburg, den Folgen des obertägigen Abbaus von Braunkohle für die betroffene Bevölkerung, für die Landschaft und für die Natur maßgebliche Bedeutung beikam. Vor dem Hintergrund des bereits erfolgten und des durch die gerade genannten Verordnungen vorbereiteten weiteren obertägigen Abbaus von Braunkohle wurde im Ergebnis der Abwägung dem obertägigen Abbau von Braunkohle in Brandenburg hinreichend Raum gelassen. Die landesweite Bedeutung gebietet die Schaffung von Rechts- und Planungssicherheit bereits auf der Ebene des Landesplanungsgesetzes. Die Interessen der Bergbautreibenden wurden gesehen, können in der landesplanerischen Abwägung aber keine über die bisher planerisch vorgegebenen Rechte hinausgehende Beachtung finden und wiegen im Ergebnis geringer als die Interessen an einer klaren räumlichen Begrenzung des obertägigen Abbaus von Braunkohle.

Zu Buchstabe b)

Buchstabe b) legt die aufgrund der Einfügung einer neuen Nummer 13 notwendige Anpassung der folgenden Nummern fest.

Zu Buchstabe c)

Die Regelung ersetzt den Satz 2 der Nummer 15 neu (Nummer 14 alt), da aufgrund der Neuregelung Umsiedlungen nicht mehr erforderlich und die diesbezüglichen Festlegungen entbehrlich sind. Aufgegriffen wird stattdessen eine Formulierung aus dem früheren Landesentwicklungsprogramm, die die Verpflichtung der Adressaten von Zielen der Landesplanung festlegt, die Gemeinden bei ihren Revitalisierungs- und Entwicklungsbemühungen für Siedlungen, die durch den Braunkohleabbau ehemals zur Umsiedlung vorgesehen waren, zu unterstützen.

Zu Nummer 2

Die Ziele der Landesplanung nach § 3 Abs. 1 stehen bisher in § 3 Abs. 2 unter dem Vorbehalt der Ablösung durch Ziele in gemeinsamen Landesentwicklungsplänen. Da in Nr. 13 und 15 nunmehr bereits auf der Ebene des Landesplanungsgesetzes auch hinsichtlich ihres genauen räumlichen Umfangs hinreichend bestimmbare abschließende Ziele formuliert werden, sind diese Maßgaben einer planerischen Ausgestaltung oder Konkretisierung auf nachfolgenden Planungsebenen nicht zugänglich. Sie werden daher von dem Vorbehalt in § 3 Abs. 2 ausgenommen.

Zu Artikel 2

Dem neu formulierten Ziel der Landesplanung wird ein umfassendes Klagerecht sowohl von Privatpersonen als auch von solchen Verbänden zur Seite gestellt, die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes des Bundes anerkannte Vereinigung mit Sitz im Land Brandenburg sind. Das Geltendmachen eigener Rechte ist nicht erforderlich. Den Ein-

wohnerinnen und Einwohnern des Landes Brandenburg und den anerkannten Verbänden soll das umfassende Recht eingeräumt werden, Akte der Verwaltung sowohl auf planerischer Ebene wie auf der Ebene eventueller Zulassungen im Einzelfall mit dem Argument anzugreifen, sie würden entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 BbgLPIG die obertägige Gewinnung von Braunkohle zulassen oder die planerischen Voraussetzungen hierfür schaffen. In Anbetracht der überaus positiven Erfahrungen mit der Verbandsklage anerkannter Naturschutzverbände, von der in relativ geringem Maße, aber mit einer außerordentlich hohen Erfolgsquote verantwortungsbewusst Gebrauch gemacht wird (vgl. etwa das Gutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen, Rechtsschutz für die Umwelt – die altruistische Klage ist unverzichtbar, 2005), soll Verbänden und Privatpersonen hier umfassende Klagemöglichkeit eingeräumt werden.

Zu Artikel 3

Mit der Beendigung des weiteren obertägigen Braunkohleabbaus entfällt der Zweck des Gesetzes zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg vom 7. Juli 1997 (GVBl. I S. 72), das daher aufzuheben ist.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Stellvertreter:

Ehrhard Lehmann Mühlenweg 52 b 03119 Welzow, OT Proschim	Norbert Wilke Großbeerstraße 7 14482 Potsdam
--	--

Burkhard Voß Rudolf-Breitscheid-Straße 156 14482 Potsdam	Dr. Elke Seidel Birkhorst 4 b 14547 Beelitz
--	---

Tom Kirschey Fürstenberger Straße 6 16775 Stechlin, OT Menz	Christoph Schilka Lindenstraße 4 03096 Guhrow
---	---

Axel Vogel Rudolf-Breitscheid-Straße 22 16225 Eberswalde	Wolfgang Renner Byhleguhrer Dorfstraße 100 15913 Byhleguhre-Byhlen
--	--

Thomas Nord Domstraße 27 14482 Potsdam	Carolin Steinmetzer-Mann Rosenweg 6 03238 Massen
--	--

Schulzendorf, den 12.09.2008

Die Abstimmungsbehörde

gez. Dr. Burmeister

(Dienstsiegel)

**Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9  
Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der  
Gemarkung Schulzendorf im Bereich der  
Gemeinde Schulzendorf**

Die Firma E.ON edis AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree, hat mit Datum vom 01. September 2008, hier eingegangen am 02. September 2008, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Transformatorstation (Schulzendorf, Freiligrathstraße) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 52 (GB-Blatt 4234) der Flur 10 in der Gemarkung Schulzendorf in der Gemeinde Schulzendorf gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 - 972 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2418), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 4. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08:00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht

genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Schulzendorf, den 09.09.2008

gez. Dr. Burmeister

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schulzendorf für das Haushaltsjahr 2008

Gemäß § 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg ( Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBL. I, S. 154) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schulzendorf in ihrer Sitzung am 04.09.2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 erlassen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden für das Haushaltsjahr 2008

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
<b>1. im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	0,00	0,00	8.513.800,00	<b>8.513.800,00</b>
die Ausgaben	0,00	0,00	8.513.800,00	<b>8.513.800,00</b>
<b>2. im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	<b>120.000,00</b>	0,00	5.921.700,00	<b>6.041.700,00</b>
die Ausgaben	<b>120.000,00</b>	0,00	5.921.700,00	<b>6.041.700,00</b>

§§ 2; 3 und 4 bleiben unverändert.

Schulzendorf, den 05.09.2008

gez. Dr. Burmeister

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde bereits am 06.03.2008 vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde erteilt.

### Finanzplan und Investitionsprogramm der Gemeinde Schulzendorf für die Jahre 2007 – 2011

Aufgrund des § 83 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung-GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 ( GVBL. I, S. 154) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schulzendorf am 07.02.2007

#### 1. das Investitionsprogramm für die Jahre 2007-2011 als Richtlinie für die Investitionsplanung beschlossen.

Das Investitionsprogramm für die Jahre 2007-2011 wird mit folgenden Gesamtsummen beschlossen:

Jahr	GESAMTSUMME (T€)
<b>2007</b>	2.041
<b>2008</b>	<b>6.042</b>
<b>2009</b>	4.168
<b>2010</b>	1.319
<b>2011</b>	1.278

#### 2. Der Finanzplan für die Jahre 2007-2011 wird mit folgenden Gesamtsummen zur Kenntnis genommen:

Jahr	EINNAHMEN (€)	AUSGABEN (€)
<b>2007</b>	9.829.300	9.829.300
<b>2008</b>	<b>14.555.500</b>	<b>14.555.500</b>
<b>2009</b>	12.657.100	12.657.100
<b>2010</b>	9.851.700	9.851.700
<b>2011</b>	9.719.600	9.719.600

## **Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schulzendorf für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 78 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und 2 und § 17 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Schulzendorf, beschlossen am 24.03.2004, veröffentlicht am 05.05.2004 im Amtsblatt für die Gemeinde Schulzendorf, dem Schulzendorfer Gemeindekurier, 11. Jahrgang, Nr. 03/04, in der jeweils geltenden Fassung wird bekannt gemacht, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schulzendorf für das Haushaltsjahr 2008 mit ihren Anlagen (1. Nachtragshaushaltsplan, Finanzplan und Investitionsprogramm 2007 - 2011), von der Gemeindevertretung beschlossen am 04.09.2008, in der Zeit vom 02.10.2008 bis 03.12.2008 während der öffentlichen Sprechzeiten im Gemeindeamt Schulzendorf, Otto-Krien-Straße 26, Zimmer 12, zur Einsicht öffentlich ausliegt.

Schulzendorf, den 06.09.2008

gez. Dr. Burmeister  
Bürgermeister

*Ende des amtlichen Teils*

### **NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

#### **Informationen des Bürgermeisters**

##### **1. Dank an die Gemeindevertreter**

Am 28. September wird die neue Gemeindevertretung gewählt. Ich bedanke mich bei allen Gemeindevertretern für Ihre Arbeit. Die Tätigkeit als Gemeindevertreter zählt zu den verantwortungsvollsten ehrenamtlichen Aufgaben, die übernommen werden können. Sehr oft engen die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel den Entscheidungsrahmen ein. Hinzu kommen viele Vorgaben, die nicht beeinflusst werden können. Umso höher ist Ihr Engagement zu bewerten und zu achten, sich dieser Aufgabe gestellt und sie in Ehren erfüllt zu haben. Ich bedanke mich für die Zusammenarbeit, die oft konstruktiv, aber mitunter auch kontrovers verlaufen ist. Wir haben es geschafft, eine Form der Gemeinsamkeit zu finden, in der die Person des anderen in der Regel geachtet wurde und Streit um die Sache geführt wurde. Besonderen Anteil an diesem Arbeitsstil haben die Ausschussvorsitzenden und insbesondere der Vorsitzende unserer Vertretung.

##### **2. Zur Neubesetzung der Stelle der Kämmerin**

Am 01.01.2009 tritt die Kämmerin unserer Gemeinde, Frau Techel, in die Ruhephase ihrer Altersteilzeit ein. Damit war die Stelle der Kämmerin neu zu besetzen. Aus den Bewerbern auf eine öffentliche Ausschreibung habe ich Frau

Hanke, die seit sieben Jahren bei uns arbeitet, für dieses Amt ausgewählt. Sie war bisher verantwortlich für den Übergang zur doppelten Haushaltsführung.

##### **3. Zum MAWV**

Entgegen dem allgemeinen Trend der Preiserhöhung hat unser MAWV beschlossen die Gebühr für den Kubikmeter Abwasser um 20 Cent zu senken. In dieser Senkung spiegelt sich die sehr gute Arbeit der Mitarbeiter des MAWV wider. Sie zeigt zugleich, dass kommunale, am Gemeinwohl orientierte Zweckverbände sehr wohl wirtschaftlich arbeiten können.

In der Sitzung am 04.09.2008 wurde der Wasser- und Abwasserverband Alt-Schadow (WAVAS) in den MAWV aufgenommen. Die Aufnahme erfolgte – wie alle bisherigen Aufnahmen – nach strengen Kriterien, die auch für die Zukunft die Wirtschaftlichkeit des Zweckverbandes sichern.

##### **4. Zum Hort**

Das Hortgebäude konnte am ersten Schultag an die Hortkinder übergeben werden. Es ist sehr schön geworden. Dafür Dank an den Architekten Herrn Lothar Klammt und die Erzieherinnen, die ihn wunderschön ausgestaltet haben.

##### **5. Zu den Außenanlagen**

Die Baufirma liegt im Bauablaufplan. Einige Spielgeräte müssen noch geliefert werden. Gras wurde gesät, was zu einigen Einschränkungen führt. Die Nutzung kann nach Abnahme durch das Bauordnungsamt erfolgen.

##### **6. Zur Butze und zum Bauhof**

Auch die Arbeiten an der Butze gehen ihrem Ende zu. Die Deckensanierung ist abgeschlossen. Einige kleine Nacharbeiten stehen noch aus. Eine ganze Reihe von Arbeiten sowohl im Butze- wie auch im Bauhofbereich konnten durch den Bauhof und den KKS verrichtet werden. Dadurch konnten die veranschlagten Kosten deutlich unterschritten werden. Bisher wurden 104 von den geplanten 200 T€ in Anspruch genommen.

##### **7. Zum Gehwegbau im Altdorf**

Die Aufträge für die Baufirmen, die im Altdorf den Gehweg / Zufahrten und Straßenbeleuchtung errichten, wurden in der letzten Hauptausschusssitzung erteilt.

Der Auftrag für den Gehwegausbau ist an die Tief- und Straßenbaufirma E. Leyer aus Krausnick vergeben worden. Der Auftrag für die Straßenbeleuchtung erhielt die Elektrofirma Schmidt aus Fürstenwalde.

Mitte September haben die Bauarbeiten begonnen. Ende November 2008 sollen die Arbeiten fertig gestellt sein.

## 8. Gehwegausbau in der Herwegstraße zwischen Otto-Krien-Straße und Weimarer Straße

Der Auftrag für die Bauausführung wurde an die Fa. RAKW aus Wildau vergeben. Auch sie beginnt im September. Fertigstellung ist für Mitte Oktober 2008 geplant.

## 9. Baumbepflanzung

Das Planungsbüro Planquadrat erarbeitet zurzeit die erforderlichen Planungsunterlagen für die Fortführung der im Jahre 2007 begonnenen einseitigen Baumbepflanzung in der Waldstraße in Richtung Karl-Marx-Strasse. Die Pflanzung soll ab Mitte Oktober 2008 erfolgen.

## 10. Zu Mitteln aus dem Fonds des Flughafens

Vom Naturschutzfonds haben wir Fördermittel zur Renaturierung des Teiches in der Paarmannstraße 18 erhalten. Weitere Anträge sind in der Bearbeitung.

## Aus den Ämtern

### Haupt-, Rechts- und Ordnungsamt

#### • Lärmbelästigung /Nachtruhe

In den Sommermonaten finden wieder viele Feiern im Freien statt. Dabei wird manchmal ein Geräuschpegel erreicht, der die Nachbarn in ihrer Nachtruhe stört.

Wir weisen deshalb darauf hin, dass nach dem Landesimmissionsschutzgesetz die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr als Nachtruhe gilt. In dieser Zeit sind Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören. Tongeräte dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass uneteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.

Liegt ein besonderes öffentliches Interesse vor, wie z. B. Brauchtumsveranstaltungen wie das Osterfeuer oder das Sommerfest es sind, kann die örtliche Ordnungsbehörde Ausnahmen zulassen.

Für die Einhaltung der Nachtruhe ist der Veranstalter einer Feier verantwortlich, auch wenn der Lärm von seinen Gästen und nicht von ihm persönlich verursacht wird.

Im Interesse eines guten nachbarschaftlichen Verhältnisses ist hier gegenseitige Rücksichtnahme erforderlich. Mancher Lärm lässt sich vermeiden, ohne dass die Freude an einer Feier getrübt wird. In einer größeren Runde werden die Gespräche sicher einmal lauter, es muss aber nicht noch zum Abschied die Hupe betätigt werden.

Wenn es ausnahmsweise einmal etwas lauter werden könnte, sollte man in der Nachbarschaft vorher um Verständnis bitten. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

#### • Codierung von Fahrrädern

Die Polizei codiert am Dienstag, dem **30.09.2008** in der Zeit von **14 Uhr bis 18 Uhr** in der Sport- und Mehrzweckhalle, Walther-Rathenau-Str. 74, in 15732 Schulzendorf kostenlos Fahrräder.

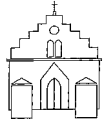
Es sind Personalausweis und Eigentumsnachweis für die Codierung mitzubringen.

### Hinweis:

Aufgefundene Räder können aufgrund der Codierung dem Besitzer schneller zugeordnet werden.

## Amt für Soziales, Bildung und Kultur

### • Kulturreihe Schulzendorf



#### **Consortmusik der Renaissance**

mit den **Woodwindwomen**

**Donnerstag, 16.10.2008 um 19.30 Uhr**

Was klingt schöner als eine Blockflöte? - zwei, drei, vier .... Von der als "Schulflöte" bekannten Sopranblockflöte bis zum zwei Meter großen Subbass haben die Woodwindwomen (fast) alles im Gepäck und spielen mal fetzige Tänze, mal melancholische Lieder und noch mehr aus der Zeit der Renaissance.

**Veranstaltungsort:** Patronatskirche Schulzendorf, Dorfstraße (Altdorf)

**Karten im Vorverkauf** erhalten Sie für je 8 € zu den Sprechzeiten des Gemeindeamtes und an der Abendkasse in der Patronatskirche für je 9 €.

Nähere Informationen zu den einzelnen Veranstaltungen entnehmen Sie bitte aus den Aushängen „Pluskaufhalle“, „Dorfanger“, „Buswartehalle Gemeindeamt“ und „Mühlenschlag“ sowie auf unserer Internetseite [www.schulzendorf.de/Aktuelles](http://www.schulzendorf.de/Aktuelles) oder unter [www.kulturwerk-zews.de](http://www.kulturwerk-zews.de).

– 70 Jahre Bibliothek Schulzendorf –



### • Bibliothekstreff

Wir möchten alle literaturinteressierten Bürger zum Bibliothekstreff einladen. In gemütlicher Runde werden neue und bekannte Bücher vorgestellt und es finden Veranstaltungen zu populären Themen statt. Der „Bibliothekstreff“ findet jeden letzten Mittwoch im Monat um 10.00 Uhr in der Bibliothek Schulzendorf, Illgenstraße 26 statt.

**Mittwoch, 29.10.2008, 10.00 Uhr**

**Maria Helena Wunderwald** liest aus Ihrem Buch

#### ***"Die Tränen der schönen GeEf"***

Phantastisches unter Segeln - Eine Lesung mit Bilderausstellung im Rahmen der bundesweiten Aktion **"Deutschland liest. Treffpunkt Bibliothek"!!!!**

**Veranstaltungsort:** Sport- und Mehrzweckhalle, Foyer, Walther-Rathenau-Straße

## • Literaturzirkel



Wir möchten alle literaturinteressierten Bürger zum „Literaturzirkel“ einladen. Frau Effler, Leiterin des Literaturzirkels, wird das Buch kurz vorstellen und Anregungen geben, über welche Figuren, Ansichten und Entwicklungen wir im Buch zu einem Gedankenaustausch kommen können.

**Thema am Dienstag, 28.10.2008, 19.00 Uhr**

### Markus Zusak: "Die Bücherdiebin"

Der „Literaturzirkel“ findet jeden letzten Dienstag im Monat um 19.00 Uhr in der Bibliothek Schulzendorf statt.

Wir freuen uns auf Sie.

Tel: 033762 / 93070 (Bibliothek)

Tel: 033762 / 49735 ( Fr. Effler, Leiterin des Literaturzirkels)

### „Deutschland liest. Treffpunkt Bibliothek“

#### • Das Gespenst von Canterville

Ursula Janning erzählt zu Halloween die spannende Geschichte von Oscar Wilde. Die geheimnisvollen Klänge von Klangschalen, Gong und Zirkeln laden ein, den jammervollen Spuren des Gespenstes Sir Simon de Canterville zu folgen. Im Anschluss werden die Klanginstrumente vorgestellt und die Kinder haben die Möglichkeit, die Wirkung der Klangschalen direkt am eigenen Körper zu erfahren. Eine Veranstaltung im Rahmen der bundesweiten Aktion „Deutschland liest. Treffpunkt Bibliothek“

Wann: Donnerstag, 30.10.2008

Um: **10.00 Uhr**

Wo: Eine Veranstaltung der Bibliothek im Hortgebäude für Kinder ab 6 Jahre

Eintritt: 1 €

#### • Foto-DVD vom Kinderfest

In der Bibliothek gibt es jetzt eine Foto-DVD vom Kinderfest „Der wilde Westen“ (31.05.2008). Sie kann ausgeliehen bzw. in der Bibliothek angesehen werden.

## Ortsspezifische Nachrichten

### Jubiläumsausstellung Pawel Kapias

Pawel Kapias arbeitet seit 10 Jahren als selbständiger Künstler in Schulzendorf. Die Vernissage zu seiner Jubiläumsausstellung fand am 20.9.2008 statt. Die Ausstellung ist noch bis zum 12.10.08 samstags und sonntags von 15-18 Uhr geöffnet.

Veranstaltungsort: Patronatskirche Schulzendorf, Dorfstraße

## Wer hat den schwersten Kürbis, wessen Drachen fliegt am höchsten?

Es ist wieder so weit, am Samstag, dem 27. September ab 15.00 Uhr findet auf dem Gelände der Schulzendorfer Hundesportler an der Hennigsdorfer Straße das Drachenfest & Kürbiswiegen 2008 statt. Seit 2001 wird diese Veranstaltung gemeinsam vom Kulturklub und vom Siedlerverein Schulzendorf mit ständig zunehmender Teilnehmerzahl durchgeführt. War es beim ersten Mal noch eine vereinsinterne Veranstaltung, so wurden in den letzten Jahren immer mehr, extra für diesen Tag gehegte und gepflegte Kürbisse, auch aus anderen Dörfern, zum Wettbewerb angeliefert. Wir freuen uns auf jeden Teilnehmer, ob er nun einen Drachen oder einen Kürbis im Gepäck hat.

Konnte man beim ersten Wettbewerb noch mit einem 30kg-Kürbis den ersten Platz erringen, erreichten die Sieger der letzten Veranstaltungen schon mehr als das Doppelte.

Damit es beim Gucken und Wiegen nicht so langweilig wird, gibt es kräftigen Imbiss und Kuchen, aber auch eine Reihe von Kürbisprodukten zum Kosten.

Freuen wir uns gemeinsam auf kräftigen Wind für die vielen schönen Drachen und vielleicht einen neuen Rekord für den ersten Platz bei den dicken Gelben.

KulturKlub Schulzendorf

Verein der Siedler und Eigenheimbesitzer Schulzendorf

### Dahme-Pokal 2008

Eine einfache Rechnung: 5 Orte, 50 Mannschaften, 500 Aktive. Das ist der Dahme-Pokal.

Der nächste Dahme-Pokal findet

**am 4. und 5. Oktober 2008**

statt.

2005 das erste Mal ausgetragen, übertraf das „etwas andere“ Volleyball-Event alle Erwartungen.

Auch wieder 2008 organisieren die vier Gemeinden Eichwalde, Zeuthen, Wildau, Schulzendorf und die Stadt Königs Wusterhausen gemeinsam den Dahme-Pokal und laden alle Volleyball-Breitensportteams und viele Zuschauer herzlich ein, an einem besonderen Turnier mit einer besonderen Atmosphäre teilzunehmen. Wir freuen uns, dass in diesem Jahr der Minister des MBS, Herr Rupprecht, die Schirmherrschaft für unser Turnier übernimmt.

Austragungsorte sind die Sporthallen in Schulzendorf, Eichwalde, Zeuthen, Wildau, Königs Wusterhausen  
Nähere Informationen erhalten Sie unter  
<http://www.dahme-pokal.de>

Wir würden uns freuen, Sie als Zuschauer oder Teilnehmer begrüßen zu können. Der Eintritt ist frei.

## Der Seniorenbeirat lädt ein:

zum *Filmnachmittag*

*mit Dr. Paul Stahlberg*

**am** **Mittwoch, den 08.10.2008, 14.00 Uhr**  
**in** **der Mehrzweckhalle**

Walter-Rathenau-Straße

**Thema:** "Unser Seniorenheim von der Grundsteinlegung bis heute". Wenn möglich, auch über die diesjährige Gemeindefahrt der Senioren nach Templin.

zur *Bürgermeistersprechstunde*

Eine gemeinsame Veranstaltung von Senioren und Siedlern.

**am** **Freitag, den 17.10.2008, 15.00 Uhr**  
**in** **der "Butze", Kultur und Begegnungsstätte**  
August-Bebel-Straße

zur *Vorstellung des Seniorenheimes*

**Frau Ahlert** von der VS Bürgerhilfe GmbH stellt das neue Seniorenheim "Wilhelm Busch" mit all seinen Aufgaben vor.

**am:** **Dienstag, den 04.11.2008**

**wo:** **vor Ort in der Rosa-Luxemburg-Straße 144-148**

### • **Jugend trainiert für Olympia**

Die im letzten Gemeindekurier abgedruckte Übersicht über die Teilnahme unserer Grundschüler/innen an den Bundeswettkämpfen „Jugend trainiert für Olympia“ las sich beeindruckend! Zeigte sie doch einmal mehr, dass die Schulzendorfer Kinder mit großer Begeisterung und hohem Engagement ihre Schule bei den Wettkämpfen würdig vertraten und zu Recht stolz auf die erreichten Leistungen sein konnten.

Als einzige Schule nahmen wir an allen Wettkämpfen im vergangenen Schuljahr teil. Das wäre ohne die große und sehr hilfreiche Unterstützung der beiden Trainer, Herr Janneck und Herr König, nicht möglich gewesen. Sie bereiteten die Kinder mit auf die Wettkämpfe vor, begleiteten sie und betreuten sie vor Ort. Ihnen möchten wir an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön sagen. Auch im nächsten Schuljahr zählen wir fest auf euch.

M. Kröling  
Sportlehrerin

### Impressum

#### **Herausgeber und verantw. für den amtlichen Teil:**

Gemeinde Schulzendorf  
Otto-Krien-Straße 26, 15732 Schulzendorf  
Frau Rita Koppe (Beigeordnete)  
Tel.: 033762/43112, Fax: 033762/49741

#### **Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:**

Gemeinde Schulzendorf  
Frau Rita Koppe (Beigeordnete)  
www.schulzendorf.de  
e-mail: gemeinde@schulzendorf.de

**Erscheinungsfolge:** nach Bedarf

**Auflagenhöhe:** 3.600

#### **Druck:**

Printservice Thomas Fröhlich  
Thälmannstraße 24, 15741 Bestensee

**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt für die Gemeinde Schulzendorf ist in der Gemeindeverwaltung, Otto-Krien-Str. 26, 15732 Schulzendorf erhältlich.